

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.1976

Geschäftszahl

0429/75

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0053/62 E 10. Juli 1962 VwSlg 5846 A/1962 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Person, die durch einen vom Landeshauptmann vor dem 1.1.1953 erlassenen, aber erst nach dem 31.12.1952 rechtskräftig gewordenen Bescheid eine Konzession gem § 15 Abs 1 Z 6 der Gewerbeordnung für das Baumeistergewerbe erlangt hat, darf, auch wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ziviltechnikergesetzes die Konzession tatsächlich ausgeübt hat, die Berufsbezeichnung "Architekt" nicht führen.